

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/597 –**

### **Lichtbild-Erfordernis bei Kinderreisepässen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. November 2005 ist, unabhängig vom Alter des Kindes, für die Ausstellung eines Kinderreisepasses ein Lichtbild erforderlich. Bis dahin war die Ausstellung eines Kinderreisepasses mit Lichtbild für ein Kind unter 10 Jahren freigestellt. Nach der neuen Foto-Mustertafel muss die Person, für die ein Ausweis ausgestellt werden soll, „mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund“ in die Kamera blicken. In Großbritannien sind vergleichbare Vorschriften seit längerem in Kraft. In der Praxis führte dies zu erheblichen Problemen. Laut einem Bericht der „tageszeitung“ vom 13. Januar 2006 sollen allein zwischen September und November 2005 mehr als 15 000 Anträge auf Kinderreisepässe abgelehnt worden sein, weil die Passbehörden die vorgelegten Fotos von Kleinkindern nicht akzeptieren wollten. Das britische Innenministerium soll inzwischen reagiert haben. Mittlerweile sollen Kinder unter einem Jahr auf den Fotos für den Kinderpass wieder ein Lächeln auf den Lippen tragen dürfen. In Deutschland sind die Anforderungen an das Lichtbild in der Passmustersverordnung geregelt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 3 der Passmustersverordnung. Ausnahmen für Kinder sind danach nicht vorgesehen. Laut Bundesdruckerei ([www.bundesdruckerei.de/Suchbegriff: Kinderreisepass](http://www.bundesdruckerei.de/Suchbegriff:Kinderreisepass)) gelten die Anforderungen der neuen Foto-Mustertafel hinsichtlich des Formats und des Gesichtsausdrucks für Kinder jedoch nicht. Auf den einschlägigen Internetseiten von Kommunen fehlt ein solcher Hinweis zumeist.

1. Was sind die Gründe für die Abkehr von der alten Rechtslage und dafür, dass nunmehr auch Kinderreisepässe für unter Zehnjährige zwingend ein Lichtbild enthalten müssen?

Die Einführung des Erfordernisses eines Lichtbildes im Kinderreisepass bereits für Kinder unter zehn Jahren zum 1. November 2005 ist eine Reaktion auf entsprechende Einreisebestimmungen anderer Staaten.

Das Lichtbilderfordernis wurde auch im Vorgriff auf eine neue gesetzliche Regelung eingeführt. Im Rahmen der anstehenden Gesetzesnovellierung soll der

Kinderreisepass nicht mehr wie bisher als Passersatzpapier gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (DVPassG) eingestuft, sondern zu einem vollwertigen Pass aufgewertet werden.

2. Wie ist die Rechtslage hinsichtlich der Anforderungen an Lichtbilder in Kinderreisepässen?

§ 4 DVPassG in Verbindung mit § 3 der Passmustersverordnung (PassMustV) regelt das Lichtbilderfordernis für Kinderreisepässe. Die Einzelheiten der Lichtbilderfordernisse sind in der Anlage zu dieser Vorschrift festgeschrieben. Zur Einhaltung dieser Vorgaben haben die Passbehörden eine überarbeitete Fotomuster-tafel sowie eine Passbild-Schablone erhalten. Die Passbild-Schablone enthält auch zusätzliche Informationen zur Prüfung von Lichtbildern bei Kindern. Danach sind bei Lichtbildern für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Abweichungen bei bestimmten Kriterien zulässig. Für Lichtbilder von Säuglingen und Kleinkindern sind darüber hinaus in weiteren Kriterien Abweichungen möglich.

3. Gilt das Erfordernis eines neutralen Gesichtsausdrucks auch für Kinder?

Dieses Erfordernis gilt nicht bei Säuglingen und Kleinkindern.

4. Besteht die Notwendigkeit, im Hinblick auf den schnellen Wandel des äußeren Erscheinungsbildes von Kindern, das Lichtbild regelmäßig zu erneuern?

Die Einbringung eines weiteren aktuellen Lichtbildes in den Kinderreisepass ist jederzeit zulässig; dies ist jedoch nach dem deutschen Passrecht nicht zwingend. Sofern die jeweiligen Einreisebestimmungen des Reiselandes allerdings entsprechende Anforderungen stellen, wird die Aktualisierung des Lichtbildes empfohlen.

5. Wenn ja, welche Gebühren fallen hierfür an?

Für die Aktualisierung des Lichtbildes im Kinderreisepass wird eine Gebühr in Höhe von 6 Euro erhoben (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Passgebührenverordnung).

6. Können Säuglinge auf dem Schoß eines Elternteils fotografiert werden, oder muss zur Vermeidung eines störenden Hintergrunds eigens ein (Kinder-)Fotograf beauftragt werden?

Sofern sichergestellt wird, dass ein einfarbig heller Hintergrund verwendet wird, können Säuglinge auch auf dem Schoß eines Elternteils fotografiert werden; ein Kinder-Fotograf ist nicht erforderlich.

7. Wie ist die Verwaltungspraxis bei der Ausstellung von Kinderreisepässen?

Die Ausstellung der Kinderreisepässe (ab 1. Januar 2004 fakultativ, seit 1. Januar 2006 obligatorisch) erfolgt dezentral durch die jeweils zuständige Passbehörde nach den Verwaltungsvorschriften zum Passgesetz sowie den ergänzenden Durchführungshinweisen zur Ausstellung von maschinenlesbaren vorläufi-

gen Reisepässen und vorläufigen Personalausweisen sowie Kinderreisepässe ab 1. Januar 2004.

8. Wie viele Kinderreisepässe wurden bisher beantragt?

Es liegen keine statistischen Erhebungen vor.

9. In wie vielen Fällen kam es hinsichtlich des Lichtbildes zu Problemen?

Es liegen keine entsprechenden Erhebungen vor.

10. Wie haben die zuständigen Behörden hierauf reagiert?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Sind der Bundesregierung die in Großbritannien gemachten Erfahrungen mit Lichtbildern bei der Passausstellung für Kinder bekannt?

Ja.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, die dort gemachten Erfahrungen bei der Fortentwicklung des deutschen Passrechts zu berücksichtigen?

Es wird zurzeit geprüft, ob im Rahmen der anstehenden Gesetzesnovelle die Lichtbildanforderungen für Kinder gelockert werden können.

13. Sieht die Bundesregierung aktuell Handlungsbedarf des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers?

Siehe Antwort zu Frage 12.

